

RS OGH 1980/10/7 5Ob718/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1980

Norm

JWG §31

Rechtssatz

Kehrt eine Vierzehnjährige freiwillig wieder in den Verband der Familie zurück und gliedert sich reibungslos ein, kann dies zur Aufhebung der angeordneten vorläufigen Fürsorgeerziehung führen. Dies kann jedoch erst nach einer gewissen Mindestdauer des Verhaltens der Minderjährigen endgültig beurteilt werden. Durch die Aufschiebung des Vollzuges der vorläufigen Fürsorgeerziehung der Minderjährigen ist eine ausreichende Bewährungsmöglichkeit eröffnet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 718/80
Entscheidungstext OGH 07.10.1980 5 Ob 718/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0063168

Dokumentnummer

JJR_19801007_OGH0002_0050OB00718_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at